



**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**

Tarifordnung 2017

(beschlossen in der 329. Präsidialsitzung am 28.10.2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	4
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
§ 6. Sonstige Tarife	5
§ 7. Umsatzsteuer	5
§ 8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage	
Tarif A 1. Mannschaft	6
2. Fahrzeuge und Anhänger	6
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
4. Geräte mit motorischem Antrieb	8
5. Atemschutzgeräte	8
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte	9
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	10
8. Wasserdienst	10
9. Kommunikationseinrichtungen	11
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	11
Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	12
Tarif C Brandmeldeanlagen	13
Tarif D Verbrauchsmaterialien	13

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.23 und 4.01 bis 4.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze für Freiwillige Feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 8. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2010 außer Kraft.

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen:

1. Mannschaft:

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	24,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen	24,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Rave-Party etc.)	24,00
1.04	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	24,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzzerklärungen und dgl.)	80,00

2. Fahrzeuge und Anhänger:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht, HLF1, VRF, Teelader	69,00	345,00
2.04	TLF, SLF, HLF 2	81,00	405,00
2.05	RLF, HLF 3	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	182,00	910,00
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	206,00	1030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atenschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	ULF, GTLF, HLF 4	150,00	750,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	138,00	690,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1150,00
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.18	Wechselladeaufbau Atemluft	99,00	495,00
2.19	Wechselladeaufbau SRF	66,00	330,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

2.20	Wechselladeaufbau Pritsche, Wechselladeaufbau Mulde	11,00	55,00
2.21	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst	44,00	220,00
2.22	Wechselladeaufbau Strom	66,00	330,00
2.23	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank	22,00	110,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.17: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.08, ist § 5 beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		9,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		11,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		3,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		7,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		10,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.10	Heumess-Sonde		10,00
3.11	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.12	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E- Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor- Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	57,00	285,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.08	Stromerzeuger von 51 kVA bis 200 kVA	66,00	330,00
4.09	Auspumpaggregat über 5.000 l/min, Stromgeneratoren über 200 kVA	83,00	415,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	21,00	105,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	

5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	
5.13	50 l 300 bar	49,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		22,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		17,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen- Schweißgerät ebenso)	12,00	60,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		10,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		4,00
6.06	Eimer		3,00
6.07	Feldküche	nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	12,00	60,00
6.10	Freilandverankerung	5,00	25,00
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		10,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,00	190,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.18	Leine (Rettungsleine)		5,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	10,00	50,00
6.20	Plane		13,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.23	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.24	Schäkel		5,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		5,00
6.26	Schleppstange		7,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		7,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		11,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		4,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		12,00
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		38,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		36,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

6.34	Zelt, über 10 Mann		50,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne,	10,00	50,00
6.36	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.37	Fernthermometer	13,00	65,00
6.38	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	44,00	220,00

Anmerkung zu Tarifpost 6.35: Zuzüglich Kostensatz nach Tarifpost 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		7,00
7.02	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	29,00	145,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		9,00
7.10	Wathose		22,00

8. Wasserdienst:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		5,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		5,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.04	Motorzille	29,00	145,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	46,00	230,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		84,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		51,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS),	22,00	110,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	28,00	140,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	38,00	190,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer).Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		13,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		11,00
9.03	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.04	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		17,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		19,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	10,00	50,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	19,00	95,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	27,00	135,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	27,00	135,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	28,00	140,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		9,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	9,00	45,00
10.13	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
10.14	Behälter 220 l	9,00	45,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	27,00	135,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	41,00	205,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		38,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		57,00
10.23	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		18,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		18,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		18,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		33,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
10.29	Dichtkissensatz	38,00	190,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	27,00	135,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
10.32	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	43,00	215,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	43,00	215,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand, mind. 55,00
11.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand, mind. 55,00
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	190,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	81,00
11.06	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	160,00 bzw. nach Aufwand
11.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	50,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000–4000 l mit Fahrer (Pauschale)	75,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000–10000 l mit Fahrer (Pauschale)	98,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.10	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	110,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss)	pro Monat 85,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss)	pro Monat 75,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 45,00
12.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperrmittel], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.